

Leitfaden für die Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz für Vermittler (Vertriebspartner) der asuco Vertriebs GmbH

Dieser Leitfaden ist in vier Abschnitte unterteilt:

- Teil 1 des Leitfadens enthält als Vorbemerkung die Grundlagen für die Notwendigkeit der Identifizierung von Anlegern i. Z. mit der Platzierung von nachrangigen Namensschuldverschreibungen als Vertriebspartner der asuco Vertriebs GmbH
- Teil 2 des Leitfadens gibt einen kurzen Überblick zum Thema Geldwäsche
- Teil 3 des Leitfadens benennt seine Ziele und enthält konkrete Angaben, wie Sie bei der Identifizierung von Anlegern vorzugehen haben.
- Teil 4 des Leitfadens weist auf weitere Verhaltenspflichten für Vermittler hin.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Vorbemerkungen	3
Teil 2: Einleitung	3
A. Was ist Geldwäsche?	3
B. Ziele und Motive für das GwG	3
C. Rechtsquellen	3
D. Sanktionen bei Nichtbeachtung	4
Teil 3: Durchführung der Identifizierung	4
A. WER muss identifiziert werden?	4
B. WANN muss identifiziert werden?	4
C. WIE muss identifiziert werden?	4
I. Identifizierung von natürlichen Personen	4
1. Feststellung der Identität des Anlegers	4
2. Prüfung der Identität des Anlegers	5
a. Bei Anwesenheit des Anlegers	5
b. Bei Abwesenheit des Anlegers	5
II. Identifizierung von juristischen Personen	6
1. Feststellung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger	6
2. Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger (wirtschaftlich Berechtigter)	6
III. Mögliche Fehler bei der Identifizierung von Anlegern	6
Teil 4: Verhaltenspflichten	7
A. Pflichten für Anwender des Leitfadens	7
B. Umgang mit Verdachtsfällen	7

Teil 1: Vorbemerkungen

Seit Inkrafttreten des ergänzten Geldwäschegesetzes (nachfolgend "GwG") am 21. August 2008 sind auch Anleger von Vermögensanlagen grundsätzlich gemäß GwG zu identifizieren.

Vor diesem Hintergrund unterliegt die asuco Immobilien Sachwerte GmbH & Co. KG als Verpflichteter vollumfänglich den Pflichten des GwG.

Die asuco Immobilien Sachwerte GmbH & Co. KG hat die asuco Vertriebs GmbH beauftragt, die Pflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung von Anlegern für sie wahrzunehmen. Die asuco Vertriebs GmbH überträgt diese Identifizierungspflichten, nach Maßgabe dieses Leitfadens im Rahmen der bestehenden Vertriebsvereinbarung auf ihre Vermittler (Vertriebspartner, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung (nachfolgend "GewO") oder einer vergleichbaren Erlaubnis sind).

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern und ggf. wirtschaftlich Berechtigten. Der Leitfaden ist in seiner jeweils gültigen Fassung integraler Bestandteil der Vertriebsvereinbarung mit dem jeweiligen Vermittler (Vertriebspartner) und soll verhindern, dass die Geldanlage in Vermögensanlagen der asuco-Unternehmensgruppe für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Anleger nach diesem Leitfaden nur identifizieren dürfen, wenn und solange

- Sie über eine entsprechend gültige Vertriebsvereinbarung mit der asuco Vertriebs GmbH oder der asuco Immobilien-Sachwerte GmbH & Co. KG verfügen,
- Sie rechtmäßig im Besitz einer gültigen Gewerbe-erlaubnis nach § 34f GewO oder einer vergleichbaren Erlaubnis sind
- die asuco Vertriebs GmbH keinen Grund zur Annahme hat, dass Sie Ihre geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht zuverlässig erfüllen.

Weitere Informationen zum Thema "Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung" finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) sowie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren (<https://www.stmi.bayern.de/>).

Teil 2: Einleitung

A. Was ist Geldwäsche?

Unter Geldwäsche versteht man – kurz gesagt – das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Zu den illegalen Geschäften ("Vortaten") der Geldwäsche gehören bestimmte Straftaten wie z. B. schwere Formen des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels sowie bestimmte andere Formen organisierter bzw. gewerbsmäßiger Kriminalität, Terrorismusfinanzierung, Fälschungsdelikte, Bestechung und bestimmte Formen der Steuerhinterziehung.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

Phase 1: Platzierung

Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.

Phase 2: Verschleierung

Verwischen der Spuren der illegalen Gelder durch Splitting und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.

Phase 3: Integration

Rückführung der aus kriminellen Handlungen rührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen oder Vermögensanlagen nach Vermögensanlagengesetz können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher ist jede der drei Phasen relevant.

B. Ziele und Motive für das GwG

Das heutige Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) – geht auf eine Reihe internationaler gesetzlicher Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität seit dem Ende der achtziger Jahre zurück. Am 22. September 1992 wurde mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) der Straftatbestand der Geldwäsche als repressive Maßnahme eingeführt, am 29. November 1993 trat das GwG in Kraft, das Maßnahmen und Pflichten zur Geldwäscheprevention enthält.

Nachdem die gesetzgeberischen Aktivitäten zunächst darauf gerichtet waren, Gewinne aus illegalen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, abzuschöpfen und damit die "Triebfeder" krimineller Handlungen zu beseitigen, wurden mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 20. August 2008 die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Ziel war hier die Schaffung einheitlicher EU-Mindeststandards zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Im Jahr 2012 war das Gesetz erneut Gegenstand umfangreicher Überarbeitung durch das „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprevention“ (Geldwäschoptimierungsgesetz – GwOptG), das vor allem die Vorgaben zur Identifizierung von Geschäftspartnern verschärft sowie Vorgaben für die Meldung von Verdachtsfällen und die Bestellung von Geldwäschebeauftragten eingeführt hat.

C. Rechtsquellen

Die in diesem Leitfaden zusammengefassten Pflichten ergeben sich aus dem Geldwäschegesetz (GwG), aus den Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren zum Geldwäschegesetz, sowie aus den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Deutschen Kreditwirtschaft, die in jeweils aktueller Form auf den jeweiligen Webseiten veröffentlicht sind.

D. Sanktionen bei Nichtbeachtung

Die Regelungen des GwG sind auch bei der Vermittlung von Vermögensanlagen zu beachten, anderenfalls kann ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro verhängt werden.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Leitfadens führt dazu, dass die Beitritts- bzw. Erwerbserklärung nicht angenommen werden kann.

Ein wiederholter Verstoß berechtigt die asuco Vertriebs GmbH dazu, dem jeweiligen Vertriebspartner den weiteren Vertrieb des Produkts zu untersagen.

Teil 3: Durchführung der Identifizierung

A. WER muss identifiziert werden?

Sie müssen die Anleger identifizieren. Anleger ist derjenige, der die nachrangigen Namensschuldverschreibungen erwirbt. Wird der Zeichnungsschein durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen die Zeichnung erklärt wird, identifiziert werden. Für juristische Personen gelten dabei andere Regelungen als für natürliche Personen (siehe nachfolgenden Abschnitt C.).

B. WANN muss identifiziert werden?

Die Anleger müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Annahme des Zeichnungsscheins identifiziert werden. Die Vertriebsvereinbarung mit Ihnen sieht daher vor, dass der Zeichnungsschein eines Anlegers nur angenommen wird, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht und festgehalten wurden, bspw. durch eine Kopie oder einen Scan¹ eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises als Identifikationsnachweis beigelegt ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger vor jeder Zeichnung zu identifizieren, unabhängig davon, ob er bereits im Rahmen einer früheren Zeichnung identifiziert wurde oder nicht.

C. WIE muss identifiziert werden?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich den Zeichnungsschein für die nachrangigen Namensschuldverschreibungen. Dieser sieht sowohl Felder zur Feststellung der persönlichen Daten des Anlegers als auch ein entsprechendes Feld zur Identitätsprüfung vor.

I. Identifizierung von natürlichen Personen

Die Identifizierung einer natürlichen Person hat grundsätzlich in deren **Anwesenheit** zu erfolgen; bei Abwesenheit gelten erhöhte Sorgfaltspflichten (siehe nachfolgende Ziffer 2). Die Identifizierung beinhaltet die Feststellung der Identität der Person sowie deren Überprüfung.

1. Feststellung der Identität des Anlegers

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind folgende Angaben zu erheben und auf dem Zeichnungsschein anzugeben.

- Sämtliche Vornamen und Nachnamen des Anlegers
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Meldeanschrift des Anlegers
- Art, Nummer und ausstellende Behörde des Legitimationsdokuments

Darüber hinaus sind Angaben zum **wirtschaftlich Berechtigten** zu machen, d. h. es ist festzustellen, ob der Zeichner für eigene oder fremde Rechnung handelt.

Im Zeichnungsschein bestätigt der Anleger, dass die Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung oder im Interesse eines Dritten (insbesondere nicht als Treuhänder) eingegangen wird.

Soweit der Zeichner eine solche **Bestätigung** abgibt und diese im Kontext mit den bereits bekannten Tatsachen als plausibel erscheint, sind weitere Maßnahmen zur Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich nicht erforderlich.

Hinweis:

Ein **wirtschaftlich Berechtigter** im Sinne des GwG ist eine hinter dem Vertragspartner (natürliche oder juristische Person) stehende natürliche Person. Dessen Identifizierung soll Strohmanngeschäfte verhindern und denjenigen identifizieren, in dessen wirtschaftlichem Interesse die Transaktion erfolgen soll.

Wichtig ist, zu ermitteln:

- **Auf wessen Veranlassung tatsächlich gehandelt wird.**

Bsp.: Kunde geht eine Geschäftsbeziehung mit der Absicht ein, die Leistungen/Produkte nicht im eigenen Interesse, sondern tatsächlich für die Interessen eines Dritten (insbes. als Treuhänder) zu nutzen.

- **Sollte der Vertragspartner eine Gesellschaft bzw. juristische Person sein: Wer diese direkt oder indirekt kontrolliert bzw. dessen Eigentümer ist.**

Bsp.: Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die als Vertragspartner eingebunden werden, gilt als wirtschaftlich Berechtigter insbesondere jede natürliche Person, die mehr als 25% der Stimmrechte oder des Vermögens kontrolliert oder mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

- **Wer der hauptsächlich Begünstigte einer fremdnützigen Gestaltung ist.**

Bsp. für fremdnützige Gestaltungen sind: Treuhandgestaltungen einschließlich Trusts, unselbständigen Sondervermögen sowie Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen.

Handelt der Zeichner hingegen auf **fremde Rechnung**, also eines Dritten, ist die **Identität eines wirtschaftlich Berechtigten** anhand der Anlegerangaben zu klären. Es sind der Vor- und Nachnamen des wirtschaftlich Berechtigten sowie seine Meldeanschrift festzuhalten. Soweit erhältlich können ergänzende weitere Merkmale sinnvoll sein (z. B. Geburtsdatum und -ort).

¹ Im BaFin Rundschreiben 7/2014 (GW) wird festgestellt, dass auch das Ein-scannen von Dokumenten die Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG erfüllt.

Zudem sind Maßnahmen zu treffen, mit denen sich vergewissern lässt, dass die erhobenen Angaben zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind. Die Art der getroffenen Verifizierungsmaßnahme ist zu dokumentieren.

Sinnvoll kann es daher sein, sich die Angaben per Unterschrift bestätigen und den Personalausweis zeigen zu lassen, selbst im Internet zu recherchieren und Unterlagen, ggf. in Kopie oder als Scan, zu den Akten zu nehmen. Welche Maßnahmen im Einzelfall adäquat sind, kann auch am jeweiligen Risiko des Anlegers festgemacht werden (Faustregel: Geschäft mit Neukunden risikoreicher als mit langjährigem Bestandskunden).

Fragen Sie den Anleger bei der Identifizierung auch nach dem **Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung**, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei aus der Beteiligung bzw. dem Beratungsgespräch ergeben.

2. Prüfung der Identität des Anlegers

a. Bei Anwesenheit des Anlegers

Wenn Sie die Identifizierung in Anwesenheit des Anlegers vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- (1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-) Ausweis oder Reisepass („Ausweis/Pass“) im Original vorlegen.
- (2) Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen des Drittstaates, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren. Danach muss ein entsprechender Ausweis folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.
- (3) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.
- (4) Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder des Kästchens "Identitätsprüfung" auf dem Zeichnungsschein die Ausweis- bzw. Passnummern ein, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde.
- (5) Erstellen Sie eine/n gut leserliche/n Fotokopie/Scan des Ausweises/Passes, auf der/dem auch das Foto deutlich erkennbar ist.
- (6) Der Anleger muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich daher mittels Sichtkontrolle des Ausweisesbildes, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.
- (7) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.
Sofern Sie neben einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 f GewO oder nach § 34 h GewO auch eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und nach dem GwG verpflichtet sind, kreuzen Sie bitte ausschließlich das Feld "Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO" an.
- (8) Der Anleger muss zudem bestätigen, dass die Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung bzw. im Interesse eines Dritten erfolgt. Soweit eine solche

Bestätigung nicht erfolgt, sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Hierbei sind zumindest der Vor- und Nachname sowie die Meldeanschrift des wirtschaftlich Berechtigten anzugeben. Weitere ergänzende Merkmale zur Person des wirtschaftlich Berechtigten, wie Geburtsdatum und Geburtsort, können sinnvoll sein

- (9) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Kästchens "Identitätsprüfung" und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Firmenstempel an.
- (10) Versenden Sie alle Unterlagen (Beitriffs- bzw. Erwerbserklärung, Kopie bzw. Scan des Ausweisdokuments) direkt an die auf der jeweiligen Beitriffs- bzw. Erwerbserklärung angegebene Adresse.

Hinweis:

Vertragspartner ist nur, wer als natürliche oder juristische Person eine Geschäftsbeziehung eingeht, **nicht aber dessen Vertreter oder Bote**.

Soweit ein **Vertreter** im Namen des Anlegers handelt, so ist allein der Anleger zu identifizieren und **nicht** der Vertreter selbst, da dieser mit Wirkung für den Anleger handelt.

Ein **Bote** überbringt lediglich die fremde Willenserklärung des Anlegers, daher ist auch hier nur der Anleger zu identifizieren, nicht der Bote.

b. Bei Abwesenheit des Anlegers

Sollte der Anleger im Ausnahmefall nicht anwesend sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, gibt es folgende Verfahren für die Überprüfung seiner Identität:

i. Mittels Einschaltung eines weiteren zuverlässigen Dritten nach § 7 GwG

Die Identitätsprüfung kann über das Post-Ident-Verfahren der Deutschen Post durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Beitriffs- bzw. Erwerbserklärung ein Informationsblatt zum Post-Ident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt kann auf der Internetseite der in der Beitriffs- bzw. Erwerbserklärung genannten Gesellschaft kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs. Bitte achten Sie darauf, dass das Feld „Die Prüfung der Identität erfolgt über das Post-Ident-Verfahren (wird mit der Annahmeerklärung zugeschickt)“ auf der Beitriffs- bzw. Erwerbserklärung angekreuzt wird.

Darüber hinaus kann die Identitätsprüfung auch von Dritten im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG in dem dafür vorgesehenen Feld „Identitätsprüfung“ auf der Beitriffs- bzw. Erwerbserklärung vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Kreditinstitute oder Finanzdienstleister (jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG), Institute im Sinne des Zahlungsaufsichtsgesetzes, Versicherungsunternehmen, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Versicherungsvermittler mit einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO, die den Pflichten des Geldwäschegesetzes unterliegen.

ii. Anhand einer beglaubigten Kopie des Ausweises

Soweit das Post-Ident-Verfahren von Ihrem Vertragspartner nicht angeboten wird und die Identitätsprüfung nicht über eine der oben genannten Personen vorgenommen werden kann, muss sich der Anleger mittels einer amtlich beglaubigten Kopie des (Personal-)Ausweises oder Reisepasses ausweisen. Die Beglaubigung kann bspw. durch einen Notar oder ein Einwohnermeldeamt erfolgen.

Sollte nur ein Vertreter des Anlegers anwesend sein, kann die Identifizierung auch über die Vorlage des (Personal-)Ausweises oder Reisepasses des Anlegers erfolgen.

iii. Zusätzliche Voraussetzung: Erste Überweisung von einem Konto des Anlegers

Zudem **muss in all diesen Fällen die erste Überweisung nach einer Fernidentifizierung über ein Konto auf den Namen des Anlegers** bei einem europäischen Kreditinstitut bzw. bei einem Institut im Sinne des § 1 Abs. 2a ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) oder bei einem in einem gleichwertigen Drittstaat ansässigen Kreditinstitut erfolgen.

Nicht ausreichend ist, wenn eine Person für eine Transaktion als angeblicher Vertreter eines Dritten auftritt und den Ausweis einer anderen Person vorlegt (da dieser z. B. unrechtmäßig erlangt worden sein kann, um eine Identifizierung zu verhindern).

II. Identifizierung von juristischen Personen

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit entfällt bei der Identifizierung von juristischen Personen.

1. Feststellung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger

Zur Feststellung der Identität einer juristischen Person sind folgende Angaben zu erheben und auf der Beitritts- bzw. Erwerbserklärung zu dokumentieren:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Vor- und Nachname des Vertretungsorgans

Sollte es sich bei einem der Mitglieder des Vertretungsorgans um eine juristische Person handeln, so sind die oben genannten Angaben für diese ebenfalls zu erheben.

2. Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger (wirtschaftlich Berechtigter)

Zunächst ist durch Bestätigung des Kunden sicherzustellen, dass der Kunde die Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung eines Dritten z. B. als Treuhänder eingeht. Soweit dies erfolgt ist, ist es zur Identitätsprüfung einer juristischen Person erforderlich, dass Sie einen **aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister** bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beifügen.

Sofern mindestens ein Gesellschafter mit 25 % und mehr beteiligt ist, ist zudem eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen.

Zudem sind Maßnahmen zu treffen, mit denen sich vergewissern lässt, dass die erhobenen Angaben zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.

Hinweis:

Bei juristischen Personen gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder in sonstiger Form zu 25 % oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert.

Es muss daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit die Identität des betreffenden Gesellschafters, das heißt der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Sind die Gesellschafter, die als wirtschaftlich Berechtigte 25 % oder mehr die Gesellschaft kontrollieren, ebenfalls juristische Personen, sind die wirtschaftlich Berechtigten dieser juristischen Person zu bestimmen und zu dokumentieren. Die Analyse der wirtschaftlich Berechtigten über mehrere Gesellschaftsebenen hinweg ist mit angemessenen Mitteln (d. h. im Rahmen der notwendigen Sorgfaltspflichten) durchzuführen. Sind die wirtschaftlich Berechtigten nicht feststellbar, so muss dies sowie der Grund dafür zwingend dokumentiert werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person handelt.

III. Mögliche Fehler bei der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie bzw. der Scan des Ausweises / Passes ist unleserlich.
- Sie haben sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes lediglich vom Anleger faxen lassen, das heißt das Dokument hat zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitritts- bzw. Erwerbserklärung.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Ausweis-Dokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z. B. Führerschein, Studenten- oder Schülerausweises, nichtamtliche Dienstaussweise, DDR-Ausweise.
- Sie haben den Anleger bei der Identifizierung nicht persönlich gesehen.

Hinweis:

Der zu identifizierende Vertragspartner ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des GwG gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, vgl. § 4 Abs. 6 GwG.

Ist der Vertragspartner dazu nicht bereit oder verweigert er die Herausgabe der erforderlichen Informationen, muss das Geschäft im Zweifelsfall beendet werden. Zusätzlich ist die Abgabe einer Verdachtsmeldung gegenüber den zuständigen Stellen in Betracht zu ziehen und, soweit vorhanden, der Geldwäschebeauftragte zu informieren.

Teil 4: Verhaltenspflichten

A. Pflichten für Anwender des Leitfadens

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie im Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen durch die asuco Vertriebs GmbH überprüft werden kann.

Sollten für Sie Untervermittler tätig werden, haben Sie zudem Folgendes zu beachten:

- Sie müssen sich verpflichten, vor Beginn der Zusammenarbeit die bei Ihnen angebotenen Untervermittler auf Basis der Kopie einer Genehmigung nach § 34 f oder § 34 h GewO auf ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit zu überprüfen.
- Weiter müssen Sie sich verpflichten, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abzuschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen in gleicher Form auf diesen übertragen.
- Während der Zusammenarbeit müssen Sie regelmäßig überprüfen, ob Untervermittler ihren Pflichten gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens nachkommen.

Der vorliegende Leitfaden wird von der asuco Vertriebs GmbH erforderlichenfalls aktualisiert und allen Vertriebspartnern unaufgefordert zugesandt.

B. Umgang mit Verdachtsfällen

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass im Rahmen einer Transaktion eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, der asuco Vertriebs GmbH mitzuteilen unter

asuco Vertriebs GmbH
Thomas-Dehler-Str. 18
81737 München
Tel.: 089/4902687-0
Fax: 089/4902687-29,
E-Mail: vertrieb@asuco.de

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

Sie sollten in diesem Fall jedoch unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger bzw. den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten.

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Es bestehen Zweifel an der Echtheit der zur Identifizierung vorgelegten Dokumente (Totalfälschung oder verfälschte Originaldokumente).
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Beitritt/Erwerb, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.
- Wunsch auf Bargeldzahlung.
- Es ist ein häufiger Wechsel der Wohnanschrift, Telefonnummer, Identität (z. B. durch Namensänderung) oder Zahlungsmodalitäten (z. B. abweichende Bankverbindungen) zu beobachten.
- Vermögenswerte kommen aus dem Ausland oder Vertragspartner hat auffällig starken Auslandsbezug (z. B. Sitz im Ausland, hohe Auslandstransaktionen).
- Hohe Bargeldintensität des Anlegers, bzw. der Branche in der er tätig ist (z. B. Autoverkäufer, Schmuckhändler, Baubranche, Boote, etc.).
- Anleger hat nennenswerte Beziehungen zu embargobehafteten Ländern (Nationalität, Wohnsitz, etc.).
- Anleger zeigt Anzeichen für Bonitätsprobleme.
- Der Anleger will sein Vertragsangebot zurückziehen, nachdem er erfahren hat, dass weitere Recherche erforderlich ist Verbindung zum Rotlichtmilieu oder zur Glücksspielindustrie.
- Mittelherkunft ist nicht feststellbar.
- Es ist bekannt, dass der Anleger ein anhängiges Strafverfahren wegen eines Vermögensdelikts hat bzw. bereits wegen eines Betrugsdelikts auffällig wurde.
- Person wurde als Anleger schon einmal abgelehnt.

Die asuco Vertriebs GmbH wird Sie in jedem Fall über das Ergebnis ihrer Prüfung und die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte diese eine Verdachtsmeldung nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst Verdachtsmeldung an das Bundeskriminalamt sowie die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu erstatten (die Kontaktdaten der zuständigen Behörden finden Sie in der Anlage zum

BaFin- Rundschreiben 1/2014 GW zur Verdachtsmeldung nach §§ 11, 14 GwG).

Das entsprechenden Formular für die die verpflichtende Erstattung einer Verdachtsmeldung an das Bundeskriminalamt und die zuständige Strafverfolgungsbehörde können unter http://www.bka.de/nn_204298/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/GeldwaescheFIU/Veroeffentlichungen/Verdachtsmeldung/verdachtsmeldung__node.html?__nnn=true abgerufen werden.

asuco Vertriebs GmbH
Thomas-Dehler-Str. 18
81737 München
Tel.: 089/4902687-0
Fax: 089/4902687-29,
E-Mail: vertrieb@asuco.de

Stand: Juni 2016